

Sitzung des Stadtrates am 11.02.2015

öffentlich

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages, Einführung einer Befreiungsregelung für Schwerbehinderte mit einem GdB von 100%

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende

**Satzung über die Änderung der
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt
Weißensstadt folgende Satzung

§ 1

Die Satzung der Stadt Weißensstadt über die Erhebung eines Kurbeitrages vom
16.02.2012 (Kreisamtsblatt Nr. 18/2012 vom 16.08.2012), zuletzt geändert mit
Satzung vom 14.03.2013 (Kreisamtsblatt Nr. 7/2013 vom 04.04.2013) wird wie folgt
geändert:

1. In § 4 wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

(6) Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % sind
kurbeitragsfrei. Dies gilt nur bei Vorlage eines Behindertenausweises.

2. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abst. Verh.: 14 : 0

Weißensstadt, den 3. März 2015

- gez. Dreyer -

**Dreyer
1. Bürgermeister**